

Sitzung des Bau- und Werksausschusses

Am **Montag, 20. April 2020**, findet um **18:00 Uhr**, in der **Fuggerhalle, Rue de Villecresnes 2, 89264 Weißenhorn**, eine Sitzung **des Bau- und Werksausschusses** statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge und Bauvoranfragen
 - 2.1. Antrag auf Vorbescheid: Neubau einer Umschlaganlage
Rudolf-Diesel-Straße, 89264 Weißenhorn
 - 2.2. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Kleingarage
Hakengasse, 89264 Weißenhorn, ST Grafertshofen
 - 2.3. Antrag auf Baugenehmigung: Vergrößerung einer bestehenden
Dachgaube, Photovoltaik auf bestehende Garage
Rothweg, 89264 Weißenhorn
 - 2.4. Antrag auf Nutzungsänderung: EFH in MFH mit 3 Wohnungen (mit
Ausbau Dachgeschoss)
St.-Wendelin-Straße, 89264 Weißenhorn, ST Grafertshofen
 - 2.5. Antrag auf Nutzungsänderung: Von einer Lagerhalle zu einer
abwasserfreien Kfz-Werkstatt
Babenhauser Straße, 89264 Weißenhorn, ST Bubenhausen
 - 2.6. Antrag auf Vorbescheid: Erweiterung Wohn- und Geschäftshaus um zwei
Wohnungen sowie Neubau von zwei Fertiggaragen
Kaiser-Karl-Straße, 89264 Weißenhorn
 - 2.7. Antrag auf Isolierte Befreiung: Bau einer Gartenhütte
Drechslerstraße, 89264 Weißenhorn
 - 2.8. Antrag auf Baugenehmigung: Vergrößerung des Nebenzimmers und
Errichtung des Sommerbiertgartens
Babenhauser Straße, 89264 Weißenhorn, ST Bubenhausen
 - 2.9. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Druckluftstation vor der
Halle 6
Rudolf-Diesel-Straße, 89264 Weißenhorn
 - 2.10. Antrag auf Vorbescheid: Bauvoranfrage für ein Einfamilienhaus mit
Doppelgarage
Babenhauser Straße, 89264 Weißenhorn, ST Bubenhausen
 - 2.11. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses
St.-Wendelin-Straße, 89264 Weißenhorn, ST Grafertshofen
 - 2.12. Antrag auf Vorbescheid: Bauvoranfrage Neubau MFH mit Garagen und
Stellplätzen
Jägerweg, 89264 Weißenhorn
 - 2.13. Antrag auf Baugenehmigung: Umbau und Erweiterung eines
bestehenden Wohnhauses
Jägerweg, 89264 Weißenhorn
 - 2.14. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer landwirtschaftlichen
Mehrzweckhalle
Burgstraße, 89264 Weißenhorn, ST Bubenhausen
 - 2.15. Antrag auf Tektur: Umnutzung/Umbau des Hintergebäudes zum
Boarderhouse
Schulstraße, 89264 Weißenhorn

3. Festsetzung des Verkaufspreises und des Ablösebetrags für die Erschließungskosten, BG "Kreuzäcker", Oberreichenbach
4. Dynamische Fahrgastinformation an Bushaltestellen
5. Wasserschutzgebiet Grafertshofen, Zusätzliche Untersuchungen
6. Hochbehälter Weißenhorn, Sanierung Wasserkammer
7. Kläranlage Weißenhorn, Erneuerung Schlamm-Eindickung

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißenhorn	Straße Rudolf-Diesel-Straße	Hausnr.
--------	--------------------------------	---------------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Vorbescheid: Neubau einer Umschlaganlage
--

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)		
<input checked="" type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)		
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans		
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

5. Sachbericht:

Die Bauvoranfrage wurde aufgrund der 2-Monatsfrist als dringliche Angelegenheit behandelt und Ihnen per E-Mail zugesandt. Dieser haben Sie nicht zugestimmt. Somit wurde für den Antrag das Einvernehmen nicht erteilt. Die Unterlagen sind bereits an das Landratsamt versandt worden. Der Vorbescheid soll in heutiger Sitzung erneut behandelt werden.

Auf der Nordseite des Grundstückes Fl.Nr. 1706, Gem. Weißenhorn befindet sich eine Umschlaganlage, welche am 02.06.2006 genehmigt wurde. Eine neue Umschlaganlage soll in ähnlicher Art und Weise auf Fl.Nr. 1703, Gem. Weißenhorn nördlich des bestehenden Baumarktes errichtet werden. (Heizöl)
Derzeit ist diese Fläche als Lagerfläche genutzt. Der Standort liegt zwischen den Ein- und Ausfahrten zur Rudolf-Diesel-Straße.

Es müssen dadurch 3 Bäume gefällt werden, die Ersatzpflanzung ist auf der Nord-West-Seite des Grundstückes vorgesehen. Die Ersatzpflanzung ist im Bauplan gekennzeichnet.

(siehe Lageplan)

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Grafertshofen	Straße Hakengasse	Hausnr.
--------	-----------------------------------	-----------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Kleingarage
--

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)	
<input checked="" type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)	
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5. Sachbericht:

Der Antragsteller plant das alte Wohnhaus auf dem Grundstück abzureißen und eine neue Garage zu errichten.

Die Garage soll mit einer Größe von ca. 8,49 m x 12,30 m, bzw. 10,87 m errichtet werden. Die Garage soll zu gewerblichen Zwecken genutzt werden, der angrenzende Hausmeisterservice möchte diese nutzen.

Die Gebäudehöhe ist mit 3,32 m angegeben. Dadurch entstehen Abstandsflächen, welche auf dem Grundstück nicht gehalten werden können. Eine Abstandsflächenübernahme liegt nicht vor und kann aufgrund der Nachbarbebauung nicht erteilt werden.

Ebenso ist die Grenzbebauung von max. 15,00 m mit 29,28 m massiv überschritten.

Die Grenzbebauung, sowie die Abstandsflächen sind allerdings prüfungsrelevante Punkte für das Landratsamt – dies für Sie als Hinweis.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißhorn	Straße Rothweg	Hausnr.
--------	------------------------------	--------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Vergrößerung einer bestehenden Dachgaube; Photovoltaik auf bestehende Garage
--

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB) <input type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB) <input checked="" type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vergnügungsstätten im Innenbereich	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

5. Sachbericht:

<p>Der Antragsteller plant seine Gaube zu vergrößern und auf sein bestehendes Garagendach eine Photovoltaikanlage anzubringen.</p> <p>Für die Photovoltaikanlage liegt ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis bei und wird dem Landratsamt übersandt.</p> <p>Die alte Gaube soll im Zuge der Sanierung des Raumes vergrößert werden. Sie soll eine Größe von 6,55 m auf 4,00 m erhalten.</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.</p>

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Grafertshofen	Straße St.-Wendelin-Straße	Hausnr.
--------	-----------------------------------	--------------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Nutzungsänderung: EFH in MFH mit 3 Wohnungen (mit Ausbau Dachgeschoss)

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)		
<input checked="" type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)		
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans		
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

5. Sachbericht:

Der Antragsteller plant sein Einfamilienhaus in ein Mehrfamilienhaus mit drei Wohneinheiten umzubauen. Dazu muss das vorhandene Dachgeschoss ausgebaut werden.
Auf der Nordseite wird ein Fenster mit einer Türe ersetzt.
Auf der Westseite wird ein neuer Balkon angebracht und neue Fenster eingebaut.

Zu den Wohnungen werden 6 Stellplätze gem. Stellplatzsatzung nachgewiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Bubenhhausen	Straße Babenhauer Straße	Hausnr.
--------	----------------------------------	------------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Nutzungsänderung: Von einer Lagerhalle zu einer abwasserfreien Kfz-Werkstatt; Aufstellen eines Bürocontainers

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)		
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans		
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

5. Sachbericht:

Der Antragsteller stellt einen Antrag auf Nutzungsänderung. Die bestehende Lagerhalle soll zu einer abwasserfreien Kfz-Werkstatt umgenutzt werden. Der Bauherr nutzt diese bereits als Kfz-Werkstatt. Angrenzend ist ein Container als Büro gestellt worden, welcher mitbeantragt wird.

Die Abstandsfläche Richtung Süden wurde durch eine Abstandsflächenübernahme des Nachbarn genehmigt.

Die Abstandsflächen in Richtung Westen können ebenso nicht eingehalten werden.

Die Abstandsfläche Richtung Westen ragt auf städtisches Grundstück. Die Verwaltung schlägt vor, der minimalen Abstandsflächenübernahme zuzustimmen.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißhorn	Straße Kaiser-Karl-Straße	Hausnr.
--------	------------------------------	-------------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Vorbescheid: Erweiterung Wohn- und Geschäftshaus um zwei Wohnungen, sowie Neubau von zwei Fertiggaragen

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)

in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)

im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans

Vergnügungsstätten im Innenbereich

ja

nein

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)

ja

nein

5. Sachbericht:

Der Antragsteller plant das bestehende Wohn- und Geschäftshaus um 2 Wohnungen zu erweitern. Die Wohnungen sollen im 2. Obergeschoss und im Dachgeschoss verwirklicht werden. Dazu ist ein Aufbau im hinteren Bereich des Wohnhauses notwendig. Die Gesamthöhe überschreitet nicht die Höhe des angrenzenden, sowie des gegenüberliegenden Gebäudes.

Der erforderliche Stellplatznachweis wird der Verwaltung nachgereicht.

Die Verwaltung schlägt vor, sollte der Bedarf an Stellplätzen gedeckt sein, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißhorn	Straße Drechslerstraße	Hausnr.

3. Bauvorhaben

Antrag auf Isolierte Befreiung: Bau einer Gartenhütte
--

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)
Nr./Bezeichnung: Östlich der Memminger Straße II. BA
Das Bauvorhaben entspricht <u>nicht</u> den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich: <ul style="list-style-type: none">- Baugrenze- Zusammen mit Garage errichtet

5. Sachbericht:

<p>Der Antragsteller plant eine Gartenhütte zu errichten. Diese soll außerhalb der Baugrenze und nicht unmittelbar mit der Garage zusammengebaut werden. Aus diesen beiden Gründen stellt der Bauherr einen Antrag auf Isolierte Befreiung.</p> <p>Da der Bauherr ein relativ kleines Grundstück hat, möchte er seine Fläche bestmöglich nutzen und die Gartenhütte gleichzeitig als Sichtschutz zum angrenzenden öffentlichen Parkplatz nutzen.</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.</p>

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Bubenhhausen	Straße Babenhauser Straße	Hausnr.
--------	----------------------------------	-------------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Vergrößerung des Nebenzimmers und Errichtung des Sommerbiergartens
--

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)		
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans		
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

5. Sachbericht:

Der Bauherr wünscht sein Nebenzimmer zu vergrößern und einen Sommerbiergarten zu errichten.

Im Gebäude finden so einige Umbaumaßnahmen statt. Im Erdgeschoss wird zum Beispiel das Nebenzimmer mit der Küche aufgrund dem besseren Arbeitsablauf getauscht.

Die Außenfassade bleibt bestehen, es werden lediglich die Fenster ausgetauscht, eines davon wird vergrößert. Der Sommerbiergarten soll mit 80 Sitzplätzen im Norden des Grundstückes entstehen.

Die Stellplätze werden gem. Satzung eingehalten. 10 Stellplätze sind erforderlich, der Bauherr weißt 12 Stellplätze vor.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißhorn	Straße Rudolf-Diesel-Straße	Hausnr.
--------	------------------------------	---------------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Druckluftstation vor der Halle 6

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)	
<input checked="" type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)	
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5. Sachbericht:

<p>Der Antragsteller möchte eine neue Druckluftstation vor der bestehenden Halle 6 errichten. Die Druckluftstation hat eine Größe von 11,50 m x 6,10 m. Das Bauvolumen ist sehr gering und steht im Werksinneren ohne jeglichen Nachbarn zu tangieren. Die Druckluftstation ist in ihrer Höhe (4,00 m) geringer als die angrenzende Halle 6.</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.</p>

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Bubenhhausen	Straße Babenhauser Straße	Hausnr.
--------	----------------------------------	-------------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Vorbescheid: Bauvoranfrage für ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage

4. Planungsrecht: § 35 BauGB

Das Vorhaben liegt		Gebietsart nach BauNVO
<input checked="" type="checkbox"/> im Außenbereich (§ 35 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans – Bereich Grünfläche	

5. Sachbericht:

Der Antragsteller hatte einen Antrag auf Vorbescheid in der Verwaltung eingereicht. Dieser möchte ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage im Außenbereich errichten. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen. Aufgrund der umliegenden Bebauung kann dem Bau unter der Voraussetzung, dass die Erschließung gesichert ist, aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden.

Daraufhin wurden wegen nicht ausreichender Erschließung mehrere Gespräche mit den Grundstückseigentümern geführt. Es wurde vereinbart, dass der Antragsteller seine Zufahrt geschottert mit Randsteinen und Wasserrinne herstellt. Hierzu liegt ein Angebot, welches vom Antragsteller eingeholt wurde, der Verwaltung vor. Kostenträger ist der Antragsteller. Dieses ist Voraussetzung zur Erteilung einer Baugenehmigung, sodass die Erschließung ordnungsgemäß gesichert ist. Die Wasser- und Kanalleitung ist bereits auf dem Grundstück vorhanden und kann privat verlegt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, unter Einhaltung der Errichtung der privaten Erschließungsanlage, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Grafertshofen	Straße St.-Wendelin-Straße	Hausnr.
--------	-----------------------------------	--------------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses
--

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)		
<input checked="" type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)		
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

5. Sachbericht:

Der Bauherr wünscht die Errichtung eines Einfamilienhauses.
Das Grundstück muss erst noch vermessen werden. Auf dem Grundstück, welches an der Verkehrsanlage anliegt, soll zu Gunsten des Antragstellers eine Dienstbarkeit eingetragen werden. Das Wohnhaus soll mit einer Größe von ca. 5,00 m x 16,00 m, mit zwei Vollgeschossen und Satteldach entstehen.
Das Grundstück soll so vermessen werden, dass die GRZ und GFZ lt. eingereichten Unterlagen eingehalten werden kann.

Die Stellplatzsatzung ist für beide Häuser (Neubau und Bestandsgebäude) eingehalten.
Der Bauherr kann 4 Stellplätze vorweisen.

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich das Gebäude gut ein und trägt zur Nachverdichtung bei.

Der Antragsteller stellt einen Abweichungsantrag bzgl. der überlappenden Abstandsflächen der beiden Gebäude. Dies für Sie als Hinweis, die Genehmigung hierzu muss das Landratsamt erteilen.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißhorn	Straße Jägerweg	Hausnr.
--------	------------------------------	---------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Vorbescheid: Bauvoranfrage Neubau MFH mit Garagen und Stellplätzen

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: **Jägerweg**

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

5. Sachbericht:

Der Antragsteller möchte auf dem genannten Grundstück ein altes Wohnhaus abreißen und ein Mehrfamilienhaus errichten. Mit dieser Bauvoranfrage sollen folgende Punkte geklärt werden:

- 3 Vollgeschosse
- Staffelbauweise
- Flachdach
- Garagenanordnung
- Überschreitung Baulinie

Der Bauherr wünscht die Errichtung von 3 Vollgeschossen, wobei das 3. Geschoss als Staffelgeschoss errichtet werden soll. Der Bebauungsplan sieht hier allerdings nur ein Vollgeschoss vor. Der Antragsteller stellt die Firsthöhe des Bestandsgebäudes mit 8,65 m dar. Die Gesamthöhe des neuen Gebäudes soll bei 8,71 m liegen. Es ist zu beachten, dass ein Einfamilienhaus mit First/Satteldach eine andere Wirkung als ein Mehrfamilienhaus in dieser Kubatur und Flachdach in einer Höhe von 3 Geschossen hat.

Das Gebäude soll ein Flachdach erhalten, lt. Bebauungsplan sind nur Satteldächer zulässig. Aufgrund der Bebauung der Roggenburger Straße kann aus Sicht der Verwaltung einem Flachdach zugestimmt werden.

Mit dem Bau des Wohnhauses wird die festgelegte Baugrenze überschritten, da das Sichtdreieck aber eingehalten wird, spricht aus Sicht der Verwaltung nichts gegen die Überschreitung der Baugrenze.

Garagen dürfen gem. Bebauungsplan nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Der Bauherr wünscht diese außerhalb und im Bereich des Sichtdreieckes zu errichten. Diesem Punkt kann aus Sicht der Verwaltung nicht zugestimmt werden, da der Bebauungsplan hier eine max. Bebauung/Einfriedung in Höhe von 0,90 m vorsieht. Auch eine hohe Anpflanzung ist hier ausgeschlossen.

Durch den Bau der Garagen wäre nahezu die komplette Grundstücksgrenze zur Roggenburger Straße mit Garagen (Höhe vermutlich 3,00 m) verbaut. Unter Berücksichtigung verkehrsrechtlicher Belange schlagen wir vor, die Garagen abzulehnen. Stellplätze wären aus Sicht der Verwaltung im Bereich des Sichtdreieckes denkbar.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen teilweise zu erteilen. Siehe dazu die Beschlussvorschläge.

6. Beschlussvorschlag:

1. Das Einvernehmen bzgl. Flachdach, Überschreitung der Baugrenze für das Wohnhaus wird erteilt.
2. Das Einvernehmen zur Errichtung der Garagen im Sichtdreieck wird nicht erteilt.
3. Das Einvernehmen zu 3 Vollgeschossen, wobei das 3. Geschoss als Staffelgeschoss errichtet wird erteilt/nicht erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißhorn	Straße Jägerweg	Hausnr.

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Umbau und Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses, Errichtung von zwei Wohnungen

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: **Jägerweg**

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

5. Sachbericht:

Der Antragsteller plant den Umbau und die Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses. Das Einfamilienhaus soll in ein Zweifamilienhaus umgebaut werden.

Die erste Wohnung ragt vom Erdgeschoss über das 1. OG.

Im 1. OG sollen zwei weitere Zimmer Richtung Süden entstehen. Der Anbau soll mit einer Größe von 2,50 m x 8,85 m auf dem Erdgeschoss errichtet werden. Die Restfläche des Erdgeschosses wird als Dachterrasse genutzt.

Die 2. Wohnung entsteht im Dachgeschoss.

Es wird ein Balkon angebaut, welcher sich auf dem Anbau des 1. OG befindet.

Der Ausbau erfordert die Errichtung einer Gaube in Richtung Westen. Eine Gaube Richtung Osten ist bereits Bestand.

Die erforderlichen Stellplätze wurden nachgewiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Bubenhhausen	Straße Burgstraße	Hausnr.
--------	----------------------------------	-----------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle
--

4. Planungsrecht: § 35 BauGB

Das Vorhaben liegt	Gebietsart nach BauNVO
<input checked="" type="checkbox"/> im Außenbereich (§ 35 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans

5. Sachbericht:

Der Antragsteller plant im Außenbereich eine landwirtschaftliche Mehrzweckhalle zu errichten. Die Halle soll mit einer Größe von 57,00 m auf 20,00 m errichtet werden. Die Wandhöhe ist 5,00 m, der First liegt bei 10,77 m. Abstandsflächen sind eingehalten.

Die Halle ist eine Stahlkonstruktion und wird mit einer Stahlblechfassade versehen.

Die Privilegierung wird im Landratsamt geprüft.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißenhorn	Straße Schulstraße	Hausnr.
--------	--------------------------------	------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Tektur: Umnutzung/Umbau des Hintergebäudes zum Boarderhouse

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)	
<input type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)	
<input checked="" type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	
Vergnügensstätten im Innenbereich	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5. Sachbericht:

Der Bauherr beantragt die Nutzungsänderung des Hintergebäudes von Wohnungen zum Boarderhouse.

Folgenden Sachverhalt legt uns der Antragsteller vor:
Für die beantragte Nutzungsänderung wurde durch das Landratsamt Neu-Ulm festgestellt, dass es sich bei der neuen Nutzung als Boarderhouse um einen Beherbergungsbetrieb mit mehr als 12 Betten und deshalb um einen Sonderbau handelt. Aus diesem Grunde wurde ein Brandschutzsachverständiger hinzugezogen. Nach dessen Empfehlung sollte bei der vorliegenden Gebäudenutzung die offene Wendeltreppe gegenüber den Aufenthaltsräumen gegen Rauch abgeschottet sein. Deshalb wird in der Tekturplanung die vorhandene Treppe durch feuerhemmende Wände und Dach eingehüllt. Der Stellplatznachweis, die Berechnungen und die Nutz- bzw. Wohnflächen sind durch die Tektur nicht betroffen. Auf Grund der Bausubstanz können nicht alle Abstandsflächen eingehalten werden. Deshalb wird eine Abweichung von den Abstandsflächen beantragt.

Die vom Landratsamt gewünschte Tektur wird hiermit über die Stadt Weißenhorn eingereicht.

Aus Sicht der Verwaltung, kann das Einvernehmen erteilt werden.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Sitzungsvorlage **des Bau- und Werksausschusses**
am 20.04.2020 öffentlich
TOP DSNR.:

Festsetzung des Verkaufspreises und des Ablösebetrags für die Erschließungskosten

Baugebiet Oberreichenbach „Kreuzäcker“

Anlage/n: /

Sachbericht:

Die Verwaltung hat für das Baugebiet „Kreuzäcker“ in Oberreichenbach bereits einen rechtskräftigen Bebauungsplan aufgestellt.

Auf den im Plangebiet liegenden und sich im städtischen Eigentum befindlichen Grundstück Teilfläche aus Fl.Nr 94 Gemarkung Oberreichenbach kann somit das neue Baugebiet „Kreuzäcker“ ausgewiesen werden. Das Baugebiet verfügt über 9 Bauplätze für Ein- bis Zweifamilienhäuser. Wobei nur 7 Bauplätze zum Verkauf stehen, zwei Bauplätze bleiben im Eigentum des vorherigen Grundstückseigentümers.

Das Baugebiet wird derzeit erschlossen, danach erfolgt die Vermessung. Die Bauplätze können daher erst ab Vermessung verkauft werden. Die öffentliche Ausschreibung der Bauplätze erfolgt über den Stadtanzeiger und die Internetseite der Stadt Weißenhorn nach heutigem Beschluss.

Die Vergabe der Bauplätze wird in 2 Verfahrensabschnitte geteilt: Im ersten Verfahrensabschnitt werden alle Anträge der Kaufinteressenten, die während der Bewerbungsfrist eingehen, gesammelt und anhand des vom Stadtrat festgelegten Punktesystems bewertet. Die Kaufinteressenten können dann in der Reihenfolge der Punkteanzahl aus den Bauplätzen wählen. Soweit alle Bewerber bedient worden sind, beginnt im 2. Verfahrensabschnitt gem. beschlossenen Vergaberichtlinien.

Der Verkaufspreis für die Grundstücke setzt sich aus dem Preis für den Baugrund, dem Ablösebetrag für die Erschließungsbeiträge für die Straße im Baugebiet, dem Abschlagsbetrag für die Herstellungsbeiträge für Wasser und Kanal, den Kosten für die Grundstücksanschlüsse für Wasser und Kanal und Kosten für die Glasfaserleitung zusammen.

Im Preis für den Baugrund enthalten sind alle Gesteungskosten für das Baugebiet welche nicht Bestandteil der Erschließungsbeiträge für die Herstellung der Straßen sind.

Die fiktiven Herstellungsbeiträge für Kanal und Wasser werden nach Fertigstellung der Gebäude mit den tatsächlichen Herstellungsbeiträgen verrechnet.

Der von der Verwaltung berechnete Verkaufspreis liegt für den Baugrund bei 74,00 € pro m² und der Ablösebetrag für die Erschließungsbeiträge bei 61,00 € pro m².

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Kaufpreis für den Baugrund in Höhe von 74,00 € pro m² sowie einen Ablösebetrag für die Erschließungsbeiträge in Höhe von 61,00 € pro m² festzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zu diesem Preis die Herstellungsbeiträge für Wasser und Kanal und die Kosten für die Grundstücksanschlüsse für Wasser und Kanal hinzukommen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Bauplätze im Baugebiet „Kreuzäcker“ in Oberreichenbach werden zeitnah ausgeschrieben.
2. Der Kaufpreis für die Bauplätze im Baugebiet „Kreuzäcker“ in Oberreichenbach wird auf 74,00 € pro m² und der Ablösebetrag für die Erschließungsbeiträge auf 61,00 € pro m² festgesetzt.
Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 135,00 €.

Natalie Merk
Leitung FB4

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Sitzungsvorlage des Bau- und Werksausschusses

am 20.04.2020

öffentlich

TOP

DSNR.: BA 51/2020

Dynamische Fahrgastinformation an BushaltestellenAnlage/n: Zusammenstellung BushaltestellenSachbericht:

Zur Verbesserung der Fahrgastinformation mit Echtzeitdaten, insbesondere im ländlichen Raum, plant DING, einen Rahmenvertrag für die Beschaffung von DFI-Anzeigern auszuschreiben. In einem ersten Schritt wird die Förderung durch die Regierung von Schwaben geprüft. Als Vorbereitung hierzu sowie als Grundlage für eine Ausschreibung dient die Abfrage des Landkreises Neu-Ulm.

Nach aktuellem Stand sind zwei Varianten vorgesehen:

1. Für mittelstark frequentierte Haltestellen ein DFI-Light Anzeiger (ca. 4 Zeilen)
2. Für ZOBs und stark frequentierte Umsteigehaltestellen DFI-TFT Anzeiger (ca. 40 Zoll; bis ca. 8 Zeilen)

Bei den DFI-Light Anzeigern handelt es sich um kleinere, stromsparende Anzeiger, die entweder mit einer eigenen Stromquelle (Solarmodul oder Wechselbatterie) auskommen oder an einer vorhandenen Stromquelle (z.B. Laternenmast) angeschlossen werden. Bei beiden Varianten werden die Daten per Mobilfunk übertragen. Die Echtzeitdaten werden von DING zur Verfügung gestellt und entsprechen der DING-App bzw. der DING EFA-Auskunft.

Unsere bisherigen geschätzten Kosten belaufen sich auf folgende Werte, die aber abhängig von der Anzahl teilnehmender Gemeinden (und somit dem Projektumfang) schwanken können:

- DFI-Light Anzeiger 1-seitig: 1.500 – 3.500 € (abhängig von der Art der Stromversorgung)
- DFI-Light Anzeiger 2-seitig: 2.000 – 4.500 € (abhängig von der Art der Stromversorgung)
- DFI-TFT Anzeiger 1-seitig: ca. 6.000 € (Stromversorgung vorausgesetzt)
- Montagekosten: abhängig von örtlicher Gegebenheit (Mast vorhanden, Stromsituation, etc.)

Hinzu kommen ca. 400 € für den optionalen Text-to-Speech-Taster.

Für den laufenden Betrieb ist der Abschluss eines Rahmenwartungsvertrags geplant, an dem die Kommunen teilnehmen. Die geschätzten Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 150 €/Jahr.

Für die Umsetzungsplanung ist derzeit vorgesehen, dass nach Klärung der Zuschusssituation und Durchführung der Ausschreibung die Beschaffung auf der Grundlage des Rahmenvertrags in 2021 bis 2023 erfolgen kann.

In der Anlage haben wir Ihnen eine Zusammenstellung angehängt, welche den Umfang unserer Bushaltestellen aufzeigt.
Ebenso werden jährlich Wartungs- und Reparaturkosten anfallen.

Beschlussvorschlag:

„Die Stadt Weißenhorn bekundet ihr Interesse beim Landkreis Neu-Ulm und möchte über die Rahmenbedingungen informiert werden.“

Natalie Merk
Leitung FB4

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche <input type="checkbox"/> Fachbereich 1 <input type="checkbox"/> Fachbereich 2 <input type="checkbox"/> Fachbereich 3 <input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung Für den betroffenen TOP sind <input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) <input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:
Bekanntgabe von NÖ-TOP's: <input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Bekanntgabe.

Name Bushaltestelle	Stromver- sorgung vorhanden	Haltestellen- häuschen vorhanden	1 seitig	2 seitig	Linien	Text-to- Speech-Taster	Anschaffungs- kosten	jährl. Wartungs- kosten ohne Stromkosten	Montagekosten abhängig von örtlicher Gegebenheit
						jeweils 400,00 €	abhängig von Stromversorgung	Wartung ca. 150,00 €	x= ohne Stromver- sorgung
Weißenhorn									
Haltestelle Kreismustergarten, Richtung Stadtmitte	nein	nein	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Kreismustergarten, Richtung Ortsausgang	nein	nein	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Daimlerstr., Ortsausgang	nein	nein	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Daimlerstr. Richtung Stadtmitte	nein	Dach nordseite	x		4	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Zeisstraße, Richtung Norden	nein	nein	x		3	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Zeisstraße, Richtung Süden	nein	nein	x		3	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Robert-Bosch-Str., Richtung Norden	nein	nein	x		4	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Robert-Bosch-Str., Richtung Süden	nein	nein	x		4	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Bahnhof Eschach, Ortseingang	nein	nein	x		4	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Bahnhof Eschach, Ortseingang	nein	nein	x		5	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Röntgenstr. Richtung Norden	östlich ja	nein	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	
Haltestelle Röntgenstr. Richtung Süden	nein	nein	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Förderschule, Richtung Ortsausgang	südlich ja	nein	x		5	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	
Haltestelle Förderschule, Richtung Ortseingang	südlich ja	ja	x		5	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	
Haltestelle Weißenhorn Bahnhof	ja	ja		x	8	400,00 €	6.000,00 € (Stromversorgung vorausgesetzt)	150,00 €	
Haltestelle Realschule	ja	ja	x		7	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	
Haltestelle Hegelhofen, Richtung Ortseingang	westliche Seite	ja	x		2	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	
Haltestelle Hegelhofen, Richtung Ortsausgang	nein	ja	x		2	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Grundschule Nord	nein	nein	x		3	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Krankenhaus, Richtung Ortsausgang	nein	nein	x		2	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Krankenhaus, Richtung Ortseingang	nein	nein	x		7	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Günzburger Str., Richtung Westen	nein	nein	x		6	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Günzburger Str., Richtung Osten	nein	nein	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle St.-Johannis-Str., Richtung Norden	nein	nein	x		6	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle St.-Johannis-Str., Richtung Süden	nein	nein	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Weißenhorn Hauptplatz	nein	nein	x		6	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Weißenhorn Altstadt, Richtung Stadtmitte	nein	nein	x		6	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Spitalweg, Richtung Ortseingang	nein	nein	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Spitalweg, Ortsausgang	nein	nein	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Oberhauser Str., Richtung Norden	nein	nein	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Oberhauser Str., Richtung Süden	nein	nein	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x

Haltestelle Grundschule Süd	nein	ja	x		6	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Kolpingstr.	nein	nein	x		4	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Mittelschule	nein	nein	x		6	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Buchenweg	ja	nein	x		6	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	
Haltestelle Waldfriedhof, Richtung Ortsausgang	nein	nein	x		2	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Waldfriedhof, Richtung Ortseingang	nein	nein	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Birkenweg	nein	ja	x		6	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Oderstr.	nein	nein	x		3	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Zeppelinstr.	nein	nein	x		4	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Engelkellerstr. Richtung Ortsausgang	ja	nein	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	
Haltestelle Engelkellerstr., Richtung Westen	ja	nein	x		2	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	
Haltestelle Schubertstr.	nein	nein	x		4	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x

Grafertshofen									
Sattlerstr. Richtung Norden	ja	ja	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	
Sattlerstr. Richtung Süden	ja	ja	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	
Rosenwirtstraße, Richtung Norden	ja	ja	x		2	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	
Rosenwirtstraße, Richtung Süden	ja	ja	x		2	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	

Attenhofen									
Haltestelle Attenhofen Lettenstr. Richtung Norden	Lampe	ja	x		2	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	
Haltestelle Attenhofen Lettenstr., Richtung Süden	Lampe	ja	x		2	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	
Haltestelle Attenhofen Kellerstr., Richtung Norden	nein	nein	x		2	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Attenhofen Kellerstr. Richtung Süden	ja	ja	x		2	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	

Bubenhausen						x			
Haltestelle Bubenhausen Amselstr. Norden	nein	nein	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Bubenhausen Amselstr. Süden	nein	nein	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Bubenhausen Kindergarten	ja	ja	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	
Haltestelle Bubenhausen St.-Michael-Str. Norden	nein	ja	x		2	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Bubenhausen St.-Michael-Str. Süden	nein	ja	x		2	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x

Emershofen									
Haltestelle Emershofen	ja	ja	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	

Ober/Unterreichenbach									
Haltestelle Einöde Amerika Richtung Oberreichenbach	nein	nein	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Einöde Amerika Richtung Weißenhorn	nein	nein	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Oberreichenbach Nordwesten	nein	nein	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Oberreichenbach Südosten	nein	nein	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Unterreichenbach Richtung Weißenhorn	ja	ja	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	
Haltestelle Unterreichenbach Richtung Unterreichenbach	ja	ja	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	

Biberachzell									
Haltestelle Biberachzell	ja	ja	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	
Haltestelle Asch Norden	ja	ja	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	
Haltestelle Asch Süden	ja	ja	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	

Oberhausen									
Haltestelle Gräbenweg Oberhausen Norden	nein	nein	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Gräbenweg Oberhausen Süden	nein	nein	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Oberhausen Bibergasse Richtung Wallenhausen	nein	ja	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Oberhausen Bibergasse Richtung Westen	nein	ja	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Oberhausen Schloßstraße Norden	ja	ja	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	
Haltestelle Oberhausen Schloßstraße Süden	ja	ja	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	

Wallenhausen									
Haltestelle Wallh. Am Himmelsberg Richtung Oberhausen	nein	ja	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Wallh. Am Himmelsberg Richtung Norden	nein	ja	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Wallh. Furchgasse Richtung Norden	nein	ja	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
Haltestelle Wallh. Furchgasse Richtung Süden	nein	ja	x		1	400,00 €	3.500,00 €	150,00 €	x
SUMME						30.400,00 €	262.500,00 €	11.400,00 €	

Sitzungsvorlage des Bau- und Werksausschusses

am 20.04.2020

öffentlich

TOP

DSNR.:

Wasserschutzgebiet Grafertshofen, Zusätzliche UntersuchungenAnlage/n:Sachbericht:

Der im letzten Jahr hergestellte Brunnen 4 in Grafertshofen soll baldmöglichst in Betrieb gehen. Beim LRA wird ein entsprechender Antrag gestellt. Der bestehende Brunnen 1 muss wegen des zu geringen Abstandes zur Roth, aufgelassen werden.

Das neue künftige Schutzgebiet wird größer, als das derzeit bestehende Gebiet ausfallen. Nach derzeitigem Stand wird es bis an die Bebauung des ST Emershofen heranreichen. Um das Gebiet im Westen zu begrenzen soll mittels Rammkernsondierungen die Mächtigkeit der Lehmschichten im dortigen Bereich erkundet werden. Die angenommenen Lehmschichten bilden eine Schutzfunktion für den Grundwasserkörper. Diese Schichten sollen nachgewiesen werden, um das Schutzgebiet mit kleineren Ausmaßen zu dimensionieren.

Zusätzlich sollen wegen widersprüchlicher Daten einer bestehenden Grundwassermeßstelle drei weitere Meßstellen hergestellt werden. Durch eine bereits bestehende Grundwassermeßstelle werden Daten erzeugt, die nicht in das mathematische Grundwassermodell des Büros HG passen. Dies hat Auswirkungen auf die geplante Förderleistung der Brunnen. Zur Verbesserung dieses Grundwassermodells sollen diese weiteren Meßstellen hergestellt und entsprechende Kurzzeitpumpversuche ausgeführt werden.

Die anfallenden Baukosten werden vom Büro HG mit insgesamt ca. 75.000,-€ netto, ermittelt.

An zusätzlichem Honorar fallen Kosten i.H. von ca. 8.400,-€ netto für weitere Ingenieurleistungen an.

Für die Mischung der Wässer aus dem Tiefbrunnen Ohnsang und den Flachbrunnen Grafertshofen im Hochbehälter musste in der Vergangenheit ein Mischungsverhältnis von 5 zu 2 Teile Flach- zu Tiefbrunnenwasser eingehalten werden, um Ausfällungen zu vermeiden. Seit der Verkeimung im Frühjahr 2019 wurde die Aufbereitung in Grafersthofen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt außer Betrieb genommen. Seit diesem Zeitpunkt hat es keine Ausfällungen bei Mißachtung des Mischungsverhältnisses mehr gegeben. Das Büro HG vermutet eine Hauptursache der Ausfällung bei der Sauerstoffanreicherung bei der Aufbereitung des Flachbrunnenwassers. Dieser Umstand soll näher untersucht werden um die Ergiebigkeit des Tiefbrunnens besser auszunutzen.

Die Erfordernis dieser Kosten war in den letzten Wochen absehbar. Der ursprüngliche Ansatz wurde um 80.000,-€ auf 202.000,-€ erhöht.

Beschlussvorschlag:

Das Büro HG, Gießen wird beauftragt Leistungen für die Errichtung von Sondierungen und Grundwassermeßstellen auszuschreiben. Dem zusätzlichen Honorar i.H. von 8.400,-€ netto wird zugestimmt.

Hermann Rittler
Dipl. Ing (FH)

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input checked="" type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle 81509520 eingestellt		<input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP 's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	

Sitzungsvorlage **des Bau- und Werksausschusses**
am 20.04.2020 öffentlich
TOP DSNR.:

Hochbehälter Weißenhorn, Sanierung Wasserkammer

Anlage/n:

Sachbericht:

Die Sanierung einer Trinkwasserkammer im Bereich des Wasserhochbehälters am Birkenweg ist bereits seit einiger Zeit geplant.

Vom Ing. Büro Wassermüller, Ulm wurde nun ein Angebot für die Betreuung der Bauarbeiten vorgelegt.

Nach einer Bestandsaufnahme werden folgende Arbeiten zur Ausführung empfohlen.

- Innenbeschichtung der Wasserkammer 1
- Verschließen und Umbau der bestehenden Be- und Entlüftungsanlage. Einbau einer Luftfilteranlage für die Wasserkammern 1 und 2
- Abdichtung der Behälterdecke der Wasserkammern 1 und 2 von außen. Hierfür muss der Behälter außen vom Erdreich freigelegt werden.

Das Büro Wassermüller hat insgesamt Nettobaukosten i.H. von 325.000,-€ ermittelt. Das zugehörige Honorar für die Ingenieurarbeiten, Planung, Ausschreibung und Bauleitung beläuft sich auf 43.974,31 € netto.

In den diesjährigen HH wurden 250.000,- € für die Innensanierung und den Rohrumbau eingestellt. Der Aufwand für die Außenabdichtung wurde nicht berücksichtigt. Dieser Aufwand wurde erst mit Vorlage des Angebotes bekannt. Die Ausführung der Innenbeschichtung kann erst nach dem Sommer erfolgen, wenn der Wasserverbrauch wieder zurückgeht. Hierdurch wird ein Teil der Kosten erst im nächsten Jahr zur Zahlung fällig.

Das Büro Wassermüller hat uns bei der Problematik mit der Verkeimung zur allgemeinen Zufriedenheit betreut. Die Vorlage von Vergleichsangeboten macht wenig Sinn, weil die Abrechnung über HOAI erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Das Büro Wassermüller, Ulm wird mit Ingenieurarbeiten zur Sanierung des Hochbehälters, entsprechend dem Angebot von 12.3.20 mit einer Nettosumme i.H. von 43.974,31 € beauftragt.

Die Arbeiten zur Sanierung der Wasserkammer innen und außen und der Umbau der Be- und Entlüftungsanlage sollen ausgeschrieben werden.

Hermann Rittler
Dipl. Ing (FH)

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche <input type="checkbox"/> Fachbereich 1 <input type="checkbox"/> Fachbereich 2 <input type="checkbox"/> Fachbereich 3 <input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung Für den betroffenen TOP sind <input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle 81509410 eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung: Bekanntgabe von NÖ-TOP's: <input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.

Sitzungsvorlage des Bau- und Werksausschusses

am 20.04.2020

öffentlich

TOP

DSNR.:

Kläranlage Weißenhorn, Erneuerung Schlamm-EindickungAnlage/n:Sachbericht:

Der anfallende Klärschlamm an der Kläranlage Hegelhofen wird bevor er in den Faulturm gepumpt wird maschinell entwässert. Der Trockensubstanz-Gehalt des Schlammes wird von ca. 1 % auf ca. 3 % erhöht, das Schlammvolumen um ca. 2/3 verringert.

Die Voreindickung des Faulschlammes erfolgte bisher mit einer Siebbandanlage unter Zugabe eines Flockungsmittels. Die im Jahr 1996 in Betrieb genommene Anlage ist stark korrodiert und nicht mehr mit vertretbarem Aufwand zu reparieren. Die Anlage ist im Erdgeschoss des Betriebsgebäudes untergebracht.

Für die Erneuerung der Anlage wurden von 2 Firmen nach Ortseinsicht entsprechende Angebote eingeholt.

Das Angebot der Fa. Huber beinhaltet einen Scheibeneindicker zur vollautomatischen und optimalen Eindickung von kommunalen Klärschlamm sowie Trennung der Fest- und Flüssigphase mittels eines rotierenden Mikrosiebes mit einer Durchsatzleistungen von 20 bis 40 m³/Std.

Die Fa. Huber, Berching bietet den Scheibeneindicker zu einem Bruttoangebotspreis i.H. von 125.039,25 € an. Die Kosten des Vergleichsangebotes belaufen sich auf 142.919,- € brutto.

Die Fa. Huber ist renomierten Anlagenbauer, welcher in den 1990iger Jahren bereits Anlagenteile der Kläranlage Weißenhorn hergestellt hat.

In den diesjährigen Haushalt wurden 120.000,- € für die Erneuerung der Schlammeindickung eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag zur Lieferung und Einbau eines Scheibeneindickers an der Kläranlage Weißenhorn ergeht an die Fa. Huber, Berching, auf Grundlage des Angebotes vom 16.3.2020 zum Bruttoangebotspreis i.H. von 125.039,25 €.

Hermann Rittler
Dipl. Ing (FH)

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Information und Beteiligung der Fachbereiche Fachbereich 1 Fachbereich 2 Fachbereich 3 Fachbereich 4**Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung**

Für den betroffenen TOP sind

 keine Haushaltsmittel erforderlich Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) und unter der Haushaltsstelle 70009580 eingestellt und noch keine Haushaltsmittel**Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:****Bekanntgabe von NÖ-TOP's:** Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.

Objekt: **Kläranlage Weißenhorn – Angebot-DE200003391/002**

Schlammwindung mit Huber Scheibeneindicker S-Disc BG 2 EP

GP

Pos. Menge Leistungsbeschreibung

EURO

EURO

Ausführung unter Berücksichtigung der GS-Sicherheitsvorschriften und CE Sicherheitszeichen. Zur kontinuierlichen Schlammwindung, im wesentlichen bestehend aus:



Bild: S-Disc 1

Scheibeneindicker zur vollautomatischen und optimalen Eindickung von kommunalem Klärschlamm sowie Trennung der Fest- und Flüssigphase mittels rotierenden Mikrosiebs.

Zylindrischer, schräggestellter Edelstahlbehälter in geruchsdichter, vollgekapselten Ausführung

Runder, rotierender, selbstdichtender und verformungsfreier Lochblech-filtrierboden mit einer Mikrosiebbespannung

Mikrosiebbespannung Material Edelstahl W 1.4401

Maschenweite 0,5 mm

Kein Umlenken der Filtrierfläche durch Walzen / Rollen zur Vermeidung von Verschleiß, Verzug und Aufrauen des Gewebes

Leitblech aus Edelstahl am Zulauf mit 2-Punkt-Aufhängung mit höhenverstellbarer Verteilklinge